

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung
in einem Teilgebiet der Gemeinde Ummendorf durch
die Große Kreisstadt Biberach (ÖRV II)
vom 19. September 2002**

zwischen

der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß,
vertr. d. Herrn Ersten Bürgermeister Martin Loth
Hindenburgstr. 1, 88400 Biberach
- STADT -

und

der Gemeinde Ummendorf,
vertr. d. Herrn Bürgermeister Klaus B. Reichert
Biberacher Str. 22, 88444 Ummendorf
- GEMEINDE -

I. Vorbemerkung

(1) Die Beteiligten haben am 11.07.1979 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in einem Teilgebiet der Gemeinde Ummendorf durch die Große Kreisstadt Biberach (im folgenden ÖRV I) unterzeichnet. Die ÖRV I ist seit dem 20.01.1980 rechtswirksam; gem. § 6 I ÖRV I ist eine Mindestlaufzeit bis zum 19.01.2010 vereinbart.

(2) Vertragsgegenständlich ist unverändert das sog. „Jordanbad“, das größtenteils auf der Gemarkung Biberach und teils auf der Gemarkung Ummendorf belegen ist. Trägerin des Jordanbades ist mittlerweile die St. Elisabeth Stiftung, Bad Waldsee. Die Stiftung beabsichtigt, in das 1888 unter der Trägerschaft der Franziskanerinnen von Reute gegründete „Jordanbad“ in erheblichem Umfang zu investieren. In diesem Zuge wird die Eigentrinkwasserversorgung des „Jordanbades“ stillgelegt; für den Badebetrieb wird Thermalwasser weiter gefördert werden.

(3) STADT und GEMEINDE betreiben jeweils ein wechselseitig abgestimmtes Bebauungsplanverfahren „Jordanbad“ auf den jeweiligen Markungen.

(4) Das „Jordanbad“ ist nach der Entwässerungssatzung der GEMEINDE bzw. der Abwasserersatzung der STADT und nach den Wasserversorgungssatzungen der Beteiligten an die öffentliche Abwasserversorgung und Wasserversorgung anzuschließen. Eine nach Markungsgebieten getrennte Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung bietet sich nicht an. Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung des „Jordanbades“ sollen deshalb einheitlich jeweils über einen Anschluss erfolgen.

II.

Dies vorausgeschickt schließen die Beteiligten gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBL. Seite.408), berichtigt in GBl.1975, S.460 und 1976 S.408, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.07.1998 (GBl. Seite 418) folgende

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung (ÖRV II)

Teil 1 Abwasserbeseitigung

§ 1 (Aufgabenerfüllung Abwasser)

(1) Die STADT erfüllt in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jordanbad“ der GEMEINDE die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die GEMEINDE und stellt die zur einheitlichen Beseitigung der Abwässer nötigen öffentlichen Entwässerungsanlagen bereit.

(2) Vorliegende Vereinbarung gilt in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Jordanbad“ der GEMEINDE (Planzeichen Ziff. 15.13, PlanzV 90), in der als Anlage A 1 beigefügten Fassung vom 09.07.2001 (im folgenden: Flächenumgriff). Die Anlage A 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Flächenumgriff gilt auch für eine Änderung von Art und Maß der baulichen Nutzung im Zuge eines Bebauungsplanänderungsverfahrens der GEMEINDE.

§ 2 (Anschlussstelle)

(1) Gem. § 2 ÖRV I hat die STADT im vorhandenen Pumpwerk des Jordanbades auf der Markung Biberach eine Anschlussstelle eingerichtet, an der das gesamte Schmutzwasser des Jordanbades ohne Niederschlagswasser durch Einpumpen in die öffentliche Entwässerungsanlagen übernommen wird.

(2) Diese Anschlussstelle wird auch weiterhin genutzt werden. Unterhaltungsverpflichtungen der GEMEINDE bestehen nicht.

§ 3 (Anschlusskanal)

(1) Die STADT hat ab dem Schmutzwasserhauptsammler an der Bahnlinie südlich des Jordanbades einen Anschlusskanal als Druckrohrleitung bis zur Anschlussstelle im Pumpwerk des Jordanbades verlegt. Dieser Kanal ist Teil der öffentlichen Entwässerungsanlagen der STADT.

(2) Die GEMEINDE gestattet der STADT die Unterhaltung dieses Anschlusskanales auf dem Gemarkungsgebiet entschädigungslos und duldet diesen Kanal auf den in ihrem Eigentum stehenden Flächen.

§ 4 (Entwässerungsbeitrag)

(1) Gemäß § 4 I ÖRV I haben STADT und GEMEINDE auf ihren Gemarkungsgebieten Entwässerungsbeitrag erhoben.

(2) STADT und GEMEINDE werden auch in Zukunft Entwässerungsbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzungen erheben; sofern eine solche Erhebung heransteht, werden sich die Beteiligten wechselseitig hiervon in Kenntnis setzen.

(3) Die GEMEINDE führt den nach § 4 II ÖRV II zu erhebenden Beitrag (Teilbetrag des Entwässerungsbeitrags) zur teilweisen Deckung des Aufwandes der STADT zur Herstellung der öffentlichen Anlagen ab.

§ 5 (Entwässerungsgebühr)

(1) Die STADT erhebt nach ihrem Satzungsrecht eine Entwässerungsgebühr für die Benutzung ihrer Entwässerungsanlagen.

(2) Die GEMEINDE erhebt oder beansprucht keine Gebühr, da ihre Entwässerungsanlagen nicht benutzt werden.

§ 6 (Einwohnergleichwerte)

(1) STADT und GEMEINDE sind Mitglied im Abwasserzweckverband Riß. Die Verbandssatzung reguliert die Aufwandsdeckung u. a. anteilmäßig nach Einwohnergleichwerten (EWG).

(2) STADT und GEMEINDE gehen einvernehmlich davon aus, dass der jetzige markungsübergreifende Bestand des Jordanbades mit 160 EWG zu bewerten ist. Sie gehen weiterhin davon aus, dass bei einer Bauentwicklung entsprechend den Bebauungsplänen „Jordanbad“ und bei Besucherzahlen der Jordantherme von ca. 300.000 Besuchern 400 EWG erreicht werden.

(3) Sollte durch erhöhte Besucherzahlen oder durch Baumaßnahmen eine höhere Anzahl von EWGs erreicht werden, ist die STADT bereit, bis zu insgesamt 440 EWG zu übernehmen; darüber hinaus gehende EWGs gehen zu Lasten der GEMEINDE.

Teil 2 Wasserversorgung

§ 7 (Aufgabenerfüllung Wasser)

(1) Die STADT erfüllt in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jordanbad“ der GEMEINDE die Aufgaben der Wasserversorgung für die GEMEINDE und stellt die zur Versorgung mit Trinkwasser nötigen öffentlichen Anlagen bereit.

(2) Für den Flächenumgriff gilt § 1 Ziff. 2 und 3 ÖRV II entsprechend.

§ 8 (Delegationsbefugnis)

Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 9 (Wasserversorgungsbeitrag)

(1) STADT und GEMEINDE erheben nach ihren Satzungen den Wasserversorgungsbeitrag je für den Teil des „Jordanbades“, der auf ihr Markungsgebiet entfällt. Maßgebend ist die jeweils gültige Satzung zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht.

(2) STADT und GEMEINDE werden auch in Zukunft Wasserversorgungsbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzungen erheben; sofern eine solche Erhebung heransteht, werden sich die Beteiligten wechselseitig hiervon in Kenntnis setzen.

(3) Die GEMEINDE führt den nach § 9 II ÖRV II zu erhebenden Beitrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes der STADT zur Herstellung der öffentlichen Anlagen ab.

Teil 3 Aufwandsersatz/Vertragslaufzeit

§ 10 (Aufwandsersatz/Kosten)

Mit der Abführung der Beiträge sind Aufwand und Kosten der STADT für die Vertragslaufzeit abgegolten; miteingerechnet sind auch Kosten, die für den Fall einer weitergehenden Liberalisierung des Wasser- und Abwassersektors entstehen sowie die Kosten der jeweiligen Betriebsführung.

§ 11 (Vertragslaufzeit)

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Mit Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung (ÖRV II) tritt zeitgleich die in der Vorbemerkung beschriebene ÖRV I außer Kraft.

(2) Die ÖRV II hat eine Festlaufzeit bis zum 31.12.2039.

(3) Die ÖRV II kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, also erstmals zum 31.12.2039 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich.

(4) Wird der Vertrag nicht nach Maßgabe der Kündigungsmöglichkeit in vorstehender Ziff. 3 gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um 2 Jahre.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den 14.12.2001

Biberach, den 14.12.2001

gez. gez.

Martin Loth, Erster Bürgermeister der
Großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß

Klaus B. Reichert, Bürgermeister
der Gemeinde Ummendorf

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 28.01.2002, Az: 16-5/2207.3-2 gemäß § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

Vereinbarung (V) Änderung (Ä)	Gemeinderatsbe- schluss	Genehmigung Reg.-Präsidium	Öffentliche Be- kanntmachung		Vorstehende Fassung
vom	vom/Nr.	vom	am	Nr.	gilt ab:
(V) 19.09.2002		28.01.2002	27.09.02	225	28.09.2002

